

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Datum: 03.05.2013

An die Vorsitzende des  
Finanzausschusses des  
Deutschen Bundestages  
Dr. Birgit Reinemund, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Bearbeitet von  
Dr. Birgit Frischmuth (DST)  
Tel.: +49 30 37711-710  
Fax: +49 30 37711-209  
E-Mail: Birgit.Frischmuth@staedtetag.de

Aktenzeichen:  
20.14.01D

finanzausschuss@bundestag.de

## **Stellungnahme zum Entwurf „CRD IV-Umsetzungsgesetz“ für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Mai 2013; Ihr Schreiben vom 18. April 2013 PA7-17/10974, 17/11474**

Sehr geehrte Frau Dr. Reinemund,

wir bedanken uns herzlich für Ihr o. g. Schreiben und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes (Drucksache 17/10974) und zu den beabsichtigten Änderungsanträgen. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf unsere schriftliche Stellungnahme vom 21. November 2012 und beschränken uns hier insbesondere auf den **Artikel 1 Nr. 48 Absatz 3 (§25 d KWG-E) und den Entwurf des Änderungsantrages im Umdruck 14.**

Die nach dem Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes und dem Umdruck 14 beabsichtigten verschärfenden nationalen Vorgaben für Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans sehen wir als nicht sachgerecht an.

Zum einen beziehen sich die EU-Regelungen zur Höchstanzahl von Mandaten auf solche Institute, die u. a. aufgrund des Umfangs und der Komplexität ihrer Betätigungen als „bedeutend“ einzustufen sind („significant in terms of size, internal organisation and nature, scope and complexity of their activities“). Man kann wohl davon ausgehen, dass damit systemrelevante Institute gemeint sind. Danach würde die Beschränkung der Mandatshöchstanzahl in der CRD IV z.B. für die meisten Sparkassen nicht gelten.

Zum anderen werden die hier vorgelegten Regelungsentwürfe in der gegenwärtigen Form weder den tatsächlichen Anforderungen noch den bestehenden kommunalrechtlichen Vorga-

ben zur Steuerung der nicht rein erwerbswirtschaftlich tätigen und an einen öffentlichen Zweck gebundenen kommunalen Unternehmen bzw. des „Konzerns Kommune“ gerecht:

## 1. Anforderungen an die Qualifizierung von Aufsichts- und Verwaltungsräten

Bei der Statuierung von Anforderungen an die Qualifizierung der Verwaltungsratsmitglieder müssen sparkassenspezifische Aspekte berücksichtigt werden können; dies gilt insbesondere für die Rolle des kommunalen Trägers und die Tatsache, dass sich die Sparkassen an ihrem Trägergebiet und an dessen Bedürfnissen orientieren müssen. Dem entsprechend muss in Absatz 2 eine Ergänzung aufgenommen werden, die über den Entwurf eines Änderungsantrages im Umdruck 14 hinausgeht.

Wir schlagen die Formulierung – orientiert am Umdruck 14 - wie folgt vor:

„§ 25d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „gemischten Finanzholding-Gesellschaft“ das Wort „haben“ durch die Wörter „notwendig sind“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Die Vorschriften der Mitbestimmungsgesetze und der Sparkassengesetze der Länder über die Wahl und Abberufung der Arbeitnehmervertreter und der kommunalen Vertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan bleiben unberührt.“

## 2. Bei der Höchstanzahl von Mandaten

Bereits im Rahmen unserer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Finanzausschuss des Bundestages vom 21. November 2012 haben wir auf Probleme bei den beabsichtigten Regelungen zur Höchstanzahl von Mandaten ausdrücklich hingewiesen: Nach dem Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes soll zukünftig Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nicht mehr sein dürfen, „wer bereits in fünf anderen Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist“ (Bundestagsdrucksache 17/10974; Artikel 1 Nr. 48, §25 d Absatz 3 Nr.4 KWG-E).

Im Entwurf des Änderungsantrages soll jetzt gar „in Nummer 4 das Wort „fünf“ durch die Wörter „mehr als drei“ ersetzt werden. *Damit besteht die Gefahr, dass die Möglichkeiten der Hauptverwaltungsbeamten, Mandate in den kommunalen Unternehmen einer Stadt, eines Landkreises oder einer Gemeinde und der kommunal getragenen Sparkasse gleichzeitig auszuüben und so dem Primat der kommunalen Gebundenheit Rechnung zu tragen, hier in unzulässiger Weise eingeschränkt würden.* Eine Gleichsetzung von privaten und öffentlichen Unternehmen ist hier nicht sachgemäß. Hauptverwaltungsbeamte oder auch Kämmerer der Kommunen sind sog. „geborene“ Verwaltungsratsmitglieder bei kommunal getragenen Sparkassen, die mit Blick auf die Besonderheiten der kommunalen Trägerschaft Kraft ihrer Funktion nach den sparkassenrechtlichen Vorgaben dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan angehören. Ebenso sind die kommunalen Unternehmen nach den Gemeindeordnungen der Länder an einen öffentlichen, in der Kommune begründeten Zweck gebunden und dürfen sich nicht rein erwerbswirtschaftlich betätigen („Die Gewinnerzielung ist kein öffentlicher Zweck“). Für sie ist nicht die Gewinnerzielung, sondern das öffentliche Interesse und die Aufgabenerfüllung maßgeblich. Schränkt der Gesetzgeber hier die Steuerungsmöglichkeiten der Städte, Kreise und Gemeinden über die Mandatsbeschränkung ein, ist von einer Normenkollision mit dem im Grundgesetz verankerten Recht auf kommunale Selbstverwaltung auszugehen. Es würde die Organisationshoheit der Kommunen eingeschränkt.

Wir halten eine solche Regelung auch deshalb für nicht sachgerecht, weil bei der EU-Regelung Beschränkungen zur Höchstanzahl von Aufsichtsmandaten auf solche Institute be-

zogen werden, die u.a. aufgrund des Umfangs und der Komplexität ihrer Betätigungen als „bedeutend“ einzustufen sind. Hinzu kommt folgendes: Zwar kennt auch das geltende Recht in § 36 KWG bereits eine Begrenzung auf fünf Mandate. Allerdings werden hier nur Mandate in Kreditinstituten berücksichtigt, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstehen. Demgegenüber legen der Entwurf des CRD IV-Umsetzungsgesetzes und die vorgeschlagenen Änderungsanträge eine Obergrenze von (Aufsichts-)Mandaten in Unternehmen allgemein fest. Das Problem wird auch nicht geheilt, wenn es im Entwurf zum Änderungsantrag (Umdruck 14) nunmehr heißt:

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe angehören, für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis die Bundesanstalt zuständig ist,
2. die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder
3. an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.“

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Mandate bei Unternehmen, die nicht überwiegend wirtschaftlich ausgerichtet sind, werden bei den nach Satz 1 Nummer 3 und 4 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.“

Auch mit diesen Einschüben wird nach unserer Auffassung nicht ausreichend sicher gestellt, dass kommunale Mandatsträger den Aufgaben und ihren Zuständigkeiten in den Kommunen nachkommen können.

Die Wahrnehmung von Aufsichtsmandaten durch Hauptverwaltungsbeamte und kundige kommunale Mandatsträger in verschiedenen kommunal getragenen Unternehmen trägt wesentlich zur Stabilisierung der gesamten Kommune bei und ist unabdingbar zur Demokratisierung der regionalen Wirtschaft.

Deshalb schlagen wir folgende Änderung des Änderungsantrages vor:

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Mehrere Mandate gelten als ein Mandat, wenn die Mandate bei Unternehmen wahrgenommen werden,

1. die derselben Gruppe, Finanzholding-Gruppe oder gemischten Finanzholding-Gruppe angehören, ~~für deren Beaufsichtigung auf zusammengefasster Basis die Bundesanstalt zuständig ist,~~
2. die demselben institutsbezogenen Sicherungssystem angehören oder
3. an denen das Institut eine bedeutende Beteiligung hält.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Mandate bei Unternehmen, die nicht überwiegend wirtschaftlich ausgerichtet sind bzw. kommunale Unternehmen, werden bei den nach Satz 1 Nummer 3 und 4 höchstens zulässigen Mandaten nicht berücksichtigt.“

Nach unserer Auffassung sollten sich Regelungen zu den Mandatsobergrenzen letztlich nur und ausschließlich auf obligatorische, rechtlich verbindlich vorgesehene Aufsichtsratsorgane beziehen, so in Aktiengesellschaften (§§ 30 und 100ff. AktG) und unabhängig von der Rechtsform in Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern /-innen (Drittelbeteiligungsgesetz). Wir sprechen uns daher für folgende Formulierung aus:

„Mitglied der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines Instituts, ...[Text analog § 25d (3) CRD IV-Umsetzungsgesetz} kann nicht sein, ...

4. wer bereits in mehr als drei anderen Unternehmen die gesetzlich ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan zu bilden haben, Mitglied eines solchen Organs ist.“

Auch die beabsichtigten Übergangsregelungen nach dem Umdruck 21:

(2) § 25d Absatz 3 in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung kommt, vorbehaltlich des Satzes 2, für Mandate in Verwaltungs- und Aufsichtsorganen, die das Mitglied des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans am 31. Dezember 2013 bereits innehatte, nicht zur Anwendung. Für Kreditinstitute, von denen aufgrund einer von der Bundesanstalt vorgenommenen Beurteilung nach § 48b Absatz 3 eine Systemgefährdung im Sinne des § 48b Absatz 2 ausgehen kann, gilt § 25d Absatz 3 ab dem 1. Juli 2014.

ändert nicht die von uns grundsätzlich vorgetragenen Bedenken und Anpassungserfordernisse.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des Bundesrates (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 17/11474 vom 14.11.2012) und schließen uns dieser Stellungnahme insbesondere mit Blick auf die angesprochenen Sachverhalte zu Genossenschaftsbanken, Sparkassen und Förderbanken an.

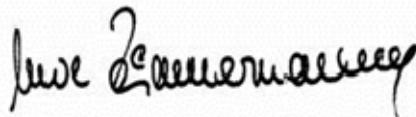
Mit freundlichen Grüßen



Helmut Dedy  
Ständiger Stellvertreter des  
Hauptgeschäftsführers  
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann  
Beigeordneter  
des Deutschen Landkreistages



Uwe Zimmermann  
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer  
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes